



Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates Frauenfeld

Datum 2. September 2014

Beschluss-Nr. 252

Verwaltungsabteilung Hochbau: Werner Jakob Erben, c/o Silvia und Marianne Werner, Grabenstrasse 9, Frauenfeld; Fassadensanierung des Wohn- und Geschäftshauses Grabenstrasse 9

Unterschutzstellung / Gesuch um Kostenbeteiligung

Unterschutzstellung:

Nach § 10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat (NHG TG, RB 450.1) haben die Gemeinden den Schutz und die Pflege von erhaltenswerten Objekten zu sichern. Zu diesem Zweck können sie Eingliederungs- oder Gestaltungsvorschriften, Abbruchverbote, Nutzungsbeschränkungen, umfassende Eingriffsverbote oder Bewirtschaftungsvorschriften erlassen. Im Einzelfall ist immer die Verhältnismässigkeit in sachlicher und in örtlicher Hinsicht zu wahren.

Hinweise auf erhaltenswerte Objekte ergeben sich namentlich aus Inventaren, Sach- und Richtplänen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden (§ 2 Abs. 2 NHG TG). Die wichtigsten Inventare sind in § 43 der regierungsrätlichen Verordnung zum NHG TG (RRV NHG TG, RB 450.11) aufgelistet.

Im Hinweisinventar der kantonalen Denkmalpflege ist das Gebäude mit der Gebäudeversicherungsnummer 1/947 als "wertvoll" eingestuft. Das um 1924 erbaute, dreigeschossige, verputzte Gebäude mit seinen historisierenden Formen bildet einen markanten Akzent an der Grabenstrasse. Durch seine symmetrischen Fassaden mit kannelierten und farblich hervorgehobenen Kolossalgliederungen, mittigem Polygonalerker und mächtigem Zwerchhaus mit Balkonvorbau zählt das Gebäude aufgrund seiner historischen, gestalterischen und städtebaulichen Eigenschaften zu den bedeutenden Bauten am Ort. Die Liegenschaft wird ausserdem im "Inventar der neueren Schweizer Architektur (INSA 1850 bis 1920)" erwähnt. Das Gebäude ist ohne Zweifel schutzwürdig.

Um den denkmalpflegerischen Wert des Objektes zu bewahren, ist sicherzustellen, dass das Gebäude in der baulichen Substanz und Eigenheit ungeschmälert erhalten bleibt. Eine Unterschutzstellung des Gebäudes erweist sich als gerechtfertigt und verhältnismässig.

Die Unterschutzstellung entspricht den Vorgaben des kommunalen Richtplans für Kulturgüter vom 20. Dezember 1999.

Das Einverständnis für die Unterschutzstellung wurde bei den Grundeigentümern eingeholt.

Gesuch um Kostenbeteiligung:

Mit Datum vom 10. April 2014 reichten die Gesuchsteller der kantonalen Denkmalpflege die Schlussabrechnung für die Fassadensanierung der Liegenschaft Grabenstrasse 9 zur Prüfung ein. Diese hat aus den Gesamtkosten von 153'063 Franken anrechenbare Kosten von 118'007 Franken anerkannt.

Der Stadtrat **beschliesst**:

1. Das Gebäude Grabenstrasse 9 mit der Gebäudeversicherungsnummer 1/947 wird unter Schutz gestellt. Es darf in seiner Substanz nicht zerstört werden.
2. Für die Fassadensanierung des Wohn- und Geschäftshauses, Grabenstrasse 9, gewährt der Stadtrat auf die anrechenbaren Kosten gemäss der kantonalen Fachstelle einen Beitragssatz von 15 %, d.h., Fr. 17'701.50.
3. Der Beitrag wird zulasten des Kontos 3140.36501, Beiträge Kulturobjekte, freigegeben.
4. Bedingungen:
 - a. Auflagen für Sanierungen und Restaurierungen nach denkmalpflegerischen Gesichtspunkten sind einzuhalten.
 - b. Die jeweiligen Eigentümer der geschützten Liegenschaft haben diese zu erhalten und zu pflegen. Eingriffe bedürfen einer Bewilligung unter Einbezug der kantonalen Denkmalpflege. Dabei bleibt ein allfälliges Gutachten zur Beurteilung der historisch wertvollen Bausubstanz vorbehalten.
 - c. Die Schutzanordnungen gemäss Ziffer 1., 4. a. und 4. b. werden gestützt auf § 23 NHG TG im Grundbuch der Stadt Frauenfeld angemerkt. Die Anmeldung erfolgt durch das Hochbauamt.

Mitteilung an:

- Silvia und Marianne Werner, Grabenstrasse 9, 8500 Frauenfeld (Einschreiben)
- Thurgauer Heimatschutz, Renate Bieg, Postfach 299, 8570 Weinfelden (A-Post Plus)
- Amt für Denkmalpflege des Kantons Thurgau, Inventarisation, Christian Coradi, Ringstrasse 16, 8510 Frauenfeld
- Amt für Denkmalpflege des Kantons Thurgau, Ueli Wepfer, Ringstrasse 16, 8510 Frauenfeld
- Amt für Raumplanung des Kantons Thurgau
- Grundbuchamt (Versand durch das Hochbauamt)
- Finanzamt (Mailversand)
- Hochbauamt

Versandt:**04. Sep. 2014**NAMENS DES STADTRATES FRAUENFELD
Der Stadtkammann

Der Stadtschreiber

**Rechtsmittel**

Gegen diesen Entscheid ist das Rechtsmittel des Rekurses zulässig. Dieser ist innert 20 Tagen seit Eröffnung des angefochtenen Entscheids beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau unterzeichnet und im Doppel einzureichen. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen.